

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die NWM Wind GmbH & Co.KG (i.Gr.), Borgstraße 44, 59597 Erwitte hat mit dem Antrag vom 24.06.2022 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für insgesamt zwei Windenergieanlagen auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der **Gemeinde Bad Sassendorf** (Gemarkung Bettinghausen) und der **Stadt Erwitte** (Gemarkung Merklingshausen) beantragt:

Aktenzeichen	WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
20220452	1	Bettinghausen	7	239
20220453	2	Merklingshausen	5	103

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE Energy GE 5.5-158 mit einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Nennleistung von 5.500 kW, einer Nabenhöhe von 161 m und einer Gesamthöhe von 240 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Auf Antrag gemäß § 7 Abs. 3 UVPG des Antragstellers wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **23.09.2022 bis 24.10.2022** bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden.

Bitte beachten sie die jeweiligen Hinweise zum Betreten der Dienststellen, Dienstzeiten sowie die verschiedenen Zugangsregelungen:

1. Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice –
Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de
(Öffnungszeiten: Montag: 8:00 – 16:00 Uhr ; Dienstag: 7:00 – 16:00 Uhr ; Mittwoch: 8:00 – 12:00 Uhr ; Donnerstag: 8:00 – 18:00 Uhr ; Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr)

Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

2. Stadt Erwitte, Verwaltungsgebäude Königshof, Am Markt 12, 59597 Erwitte
Telefonnummer 02943 896-428, Ansprechpartnerin Frau Wortmann,
E-Mail: b.wortmann@erwitte.de
(Öffnungszeiten: Montag: 08:30 - 12:00 Uhr ; Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr / 14:00 - 16:00 Uhr ;
Mittwoch: 08:30 - 12:00 Uhr ; Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr ; Freitag:
8:30 – 12:30 Uhr)

Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

3. Gemeinde Bad Sassendorf – Zentrale, Eingang Rathaus, Eichendorffstraße 1 59505 Bad Sassendorf, Telefonnummer: 02921 505-61, Ansprechpartnerin Frau Busch,
E-Mail: post@bad-sassendorf.de
(Öffnungszeiten: Montag: 8:00 – 15:30 Uhr ; Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr ; Mittwoch: 8:00 – 12:00 Uhr ; Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr ; Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr)

Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

4. Stadt Lippstadt, Fachdienst Bauordnung / Denkmalschutz, Ostwall 1, 59555 Lippstadt - Telefonnummer 02941 980-403, Frau Imöhl
(Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:30 – 12:30 Uhr, Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 17:30 Uhr)

Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Formales	Inhaltsverzeichnis
A	Antragsformulare	Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV, Antrag gem. § 4 BImSchG zu WEA 1 und WEA 2, Gliederung in Betriebseinheiten, Betriebsablauf und Emissionen, Antrag gem. § 19 (3) BImSchG und § 7 (3) UVPG, Datenschutzerklärung

B	Bauvorlagen	Bauantrag Sonderbau WEA 1 und WEA 2, Baubeschreibung WEA 1 und WEA 2, Betriebsbeschreibung, Architektenbescheinigung
CD	Anlagenbeschreibung	Überblick technische Komponenten, Technische Beschreibung und Daten, Allgemeine Beschreibung, Funktionsprinzip, Übersichts- und Turmzeichnung, Vermeidung von Schattenwurf und Schattenwurfmodul, Technische Dokumentation Schalleistung
E	Typenprüfung	Prüfbescheid zur Typenprüfung, Prüfberichte Typenprüfung, Hinweis Anhänge Typenprüfung
F	Kosten	Herstellungs- und Rohbaukosten
G	Karten und Pläne	amtliche Lagepläne 1:1.000 und 1:5.000, Übersichtsplan, Topographische Karte 1:25.000
H	Standort und Umgebung	Abstandsflächen, Zuwegungen und Kranstellflächen
IJ	Stoffe	Verwendete wassergefährdende Stoffe, Betriebs- und Schmierstoffe, Sicherheitsdatenblätter, Selbsteinschätzung zur Störfallverordnung
K	Abfallmengen / -entsorgung / Abwasser	Information zur Entstehung von Abwasser, Vermeidung, Verwertung, Entsorgung von Abfällen
L	Anlagensicherheit	Hinweis zur Wartung, Eisdetektion, Gutachten Eiserkennungssystem, Gutachten, technische Informationen BLADEcontrol, Blitzschutzsystem, Flughindernisbefeuern und Tageskennzeichnung, Hinweis bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
M	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Technische Dokumentation Servicelift, Sicherheitskonzepte, Sicherheitshandbuch
NO	Brandschutz	Hinweis zum Brandschutz, Brandalarmschutz, Brandbekämpfungssystem, Stellungnahme zur Feuermelde- und Löscheinrichtung, Schutzzielorientiertes und standortbezogenes Brandschutzkonzept
PQ	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung
R	Schutz vor Lärm- und sonstigen Immissionen	Schattenwurfprognose, Schallimmissionsprognose
S	Sonstige Gutachten	Baugrundgutachten, Gutachten zur Standorteignung, Gutachten Eiswurf
Sch	Ökologische Belange	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ersatzgeldermittlung, Artenschutzfachbeitrag (AFB), Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung, UVP-Bericht, Nichttechnische Zusammenfassung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter:

www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz,

[Menüpunkt „Öffentliche Auslage von gestellten Anträgen“, Verlinkung „Antragsunterlagen“](#) einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **23. September 2022 bis zum 23. November 2022** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten
per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de

per Online-Formular <https://formular.kdz-ws.net:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistent/5fd89c12ad900a5b77acf7be>).

Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 09. Februar 2023
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Kreishaus
Hoher Weg 1 - 3
59494 Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen

Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin entfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 12. September 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1043-63.91.01-20220452

I.A., gez. Ralf Lietz
